

**Klage gegen \*Stelle, die den Widerspruchsbescheid ausgestellt hat – i.d.R. das Landesverwaltungsamt oder andere zentrale Verwaltungsstelle \* Aktzeichen xyz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid zum Elterngeld vom ... in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom ... erhebe ich Klage und beantrage den genannten Bescheid abzuändern und \*Name der Stelle, die den Bescheid erstellt\* hat, zu verurteilen, mir Elterngeld auf Basis des Bemessungszeitraumes der 12 Kalendermonate vor Geburt meines Sohnes / meiner Tochter ... zu zahlen, hilfsweise das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Vereinbarkeit von § 2b Abs. 3 BEEG mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG sowie dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG vorzulegen.

\*Name der Stelle, die den Bescheid erstellt\* hat im angefochtenen Bescheid mein Elterngeld anhand des letzten vor der Geburt meines Sohnes / meiner Tochter Name des Kindes abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes nach § 2b Abs. 3 BEEG berechnet. Diese Berechnung halte ich nicht für richtig und empfinde sie als Ungleichbehandlung.

Ich bin lediglich in Nebentätigkeit selbstständig und habe in 20XY einen Jahresgewinn / Jahresverlust von ... € aus selbstständiger Tätigkeit erzielt (s. Gewinn- und Verlustrechnung). In 20XY habe ich außerdem Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt. Dieses Haupt-Einkommen erwirtschaftete ich von .... bis 20XY. Vergleicht man die beiden Bemessungszeiträume Kalenderjahr 20XY und „12-Monate-vor-Geburt“, dann ergibt sich für die 12 Monate vor der Geburt meines Sohnes / meiner Tochter ein ca. xy % höheres Einkommen als Berechnungsgrundlage des Elterngeldes.

Da ich momentan als Selbstständiger bemessen werde, bekomme ich nach aktuellem Bescheid aufgrund der Sachlage lediglich .... € und bin als Mutter anderen nichtselbstständig beschäftigten Müttern gegenüber deutlich schlechter gestellt. Dies widerspricht m. E. Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art 6 Abs 1 GG.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist Art. 3 Abs. 1 GG dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können (z. B. BVerfG, Beschluss vom 31.1.1996 – 2 BvL 39/93 – BVerfGE 93 S. 386). Das ist hier der Fall.

Die aktuelle Regelung verstößt gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber differenziert bei der steuerfinanzierten Familienleistung „Elterngeld“ nicht zwischen haupt- und nebenberuflich erzielten Einkommen in Verbindung mit Gewinneinkünften aus Selbstständigkeit und verweigert den Eltern mit geringem nebenberuflich erzielten Einkommen aus Selbstständigkeit trotz vorhandenem höheren hauptberuflichen Nebeneinkommen den finanziellen „Schonraum“, den es allen anderen Eltern für die anfängliche Erziehungszeit eröffnen will, ohne dass ein rechtfertigender Grund hierfür ersichtlich ist. Im Grunde wird man sogar für seine Mehrarbeit, die nicht selten auch für den Staat einen Mehrverdienst darstellt abgestraft und benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen,

